

12.3.2014

Stellungnahme des BAKinso e.V. –Vorstand und Beirat- zur Einführung einer InsFormV gem. § 13 Abs.3 Satz 1 InsO und zur Änderung der InsoBekV – Schreiben des BMJuV v. 28.2.2014

I. Generelle Vorbemerkung zur Einführung einer InsFormV nach § 13 Abs.3 InsO

Das Vorhaben der Standardisierung der Insolvenzantragstellung im Regelinsolvenzverfahren über Nutzung der der Möglichkeiten des § 13 Abs.3 InsO ist generell, insbesondere nach der deutlichen Steigerung der Anforderungen an einen zulässigen Eigenantrag im Zuge des „ESUG“ seit dem 1.3.2012 und den damit einhergehenden massiven Problemen in der Praxis mit unzulässigen Anträgen (dazu z.B. Horstkotte, ZInsO 34/2012, III; AG Hamburg v. 1.6.2012, ZInsO 2012, 1482=ZIP 2013, 134; Zipperer, NZI 2012, 385; Blankenburg, ZInsO 2013, 2196) zu begrüßen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass alle Insolvenzgerichte derzeit mit weitgehend übereinstimmenden „eigenen“ Antragsvordrucken arbeiten (z.B. über das System „Judica“), die nach bisheriger Erfahrung den jeweiligen Antragstellern im Regelfall ausreichend vermitteln, welche Angaben benötigt werden und erforderlich sind. Die derzeitigen Probleme mit unzulässigen Eigenanträgen resultieren daher weniger aus ungenügenden Vordrucken, als vielmehr aus der mangelhaften Fähigkeit vieler Antragsteller, die notwendigen Angaben beizubringen oder adäquat aufzubereiten.

Aus Sicht der Insolvenzgerichte ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass der erreichte „Abfragestandard“ der derzeit genutzten Vordrucke durch einen bundesweit gesetzlich eingeführten Vordruck nicht unterschritten werden darf.

Der in der Begründung zur InsFormV (dort S.6, dritter Absatz) verfolgte grundsätzliche Ansatz, vom Antragssteller nur „unverzichtbare“ Angaben abzufordern und „ergänzende Angaben“ freizustellen (bzw., wie aus dem Vordruck hervorgeht, teilweise gar nicht abzufragen), verkennt in eklatanter Weise, insolvenzgerichtliche Vorgehensweisen und Informationsnotwendigkeiten im Eröffnungsverfahren. Der Antragsvordruck ist grundlegendes Handwerkszeug zur richtigen Weichenstellung von Anfang an im Verfahren.

→ So muss der Insolvenzrichter z.B. aus dem Antrag möglichst rasch und zugriffssicher erkennen können,

- ob werthaltiges Vermögen Sicherungsmaßnahmen gebietet
- in welchem Umfang ein Betrieb bei Antragstellung mit wie viel Arbeitnehmern (und gfs. Filialen) noch läuft; welche monatliche Lohnsumme geschuldet wird und gfs. die Dauer der Rückstände.
- welche Strukturen bei verbundenen Unternehmen bestehen
- ob eine natürliche Person dem Regelinsolvenzverfahren überhaupt unterfällt, z.B. , ob ihre Selbständigkeit bei Antragstellung noch andauert,
- die Umstände für die Zuständigkeit des Insolvenzgerichtes
- die zustell- und ladungsfähigen Anschriften aller Organmitglieder oder sonstigen anzuhörenden Personen
- wie der Insolvenzgrund genau schlüssig gemacht wird und welche Aktiva/Passiva bestehen.

Diese Angaben sind im Sinne des Eröffnungsverfahrens als Eilverfahren „unverzichtbar“, wenn auch gesetzlich in § 13 Abs.1 InsO nicht vollständig implementiert. BAKinso e.V. fordert daher dringend, Antragsvordrucke, die diesen Informationsbedürfnissen der Gerichte genügen.

Verzichtbar ist hingegen nach hiesiger Ansicht ein Antragsvordruck, der sämtliche Varianten der möglichen Antragstellung, die aber recht selten sind, z.B. diejenige bei Führungslosigkeit (§ 15a Abs.3 InsO) oder diejenige bei der Sonderkonstellation, der vernetzten juristischen Personen als Gesellschafter (§ 15a Abs.2 InsO), sogleich innerhalb des „Generalvordruckes“ implementiert, so dass dieser unübersichtlich wird.

→ Zu erwägen ist daher, Sonderkonstellationen nur mit Einlegeblättern als Sonderanlagen „zu erledigen“, die bei Bedarf von den Gerichten ausgegeben oder per Internet gesondert herunterzuladen sind.

→ Weiterhin sollte dringend erwogen werden, den Antragsvordruck für Firmen in Gestalt juristischer Personen und Personengesellschaften von demjenigen für natürliche Personen zu trennen.

Der jetzige Antragsvordruck dürfte für natürliche Personen kaum zu bewältigen sein, da dieser zu viele „nicht einschlägige“ Konstellationen enthält.

→ Generell schlägt BAKinso e.V. vor, die Anordnung eines (oder mehrerer) bundesweiter Vordrucke derzeit zu verschieben:

- a.) Im Gesetzentwurf „Konzerninsolvenzrecht“ ist ein § 13 a InsO vorgesehen, der für „verbundene Unternehmen“ (also z.B. auch für die GmbH & Co.KG) weitere Antragsnotwendigkeiten regelt. Es sollte abgewartet werden, ob diese Regelung in Kraft tritt.
- b.) Der mit dem „ESUG“ eingeführte § 13 Abs.1 InsO hat sich in dieser Form als recht hohe Hürde für zulässige Insolvenz-Eigenanträge erwiesen. Es sollte geprüft werden, ob diese Grundregelung nicht vereinfacht werden kann.

II. Zur vorgeschlagenen InsFormV

1. Zur Regelungsmechanik

Art.1 § 1 Abs.2 (InsFormV): Diese Regelung ist unnötig, da bereits § 305 Abs.5 Satz 2 InsO i.V.m. der VerbrInsVV den Vordruckzwang im Verbraucherinsolvenzverfahren regelt.

→ Es sind u.E. unbedingt unterschiedliche Antragsvordrucke für juristische Personen/Personengesellschaften und natürliche Personen anzuordnen.

→ Eine Regelung zum Verfahrenskostenstundungsantrag fehlt ebenfalls.

2. Zum Antragsvordruck

- S.2, li.Sp.: Die Einschlägigkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens sollte eindeutiger beschrieben werden: „...natürliche Person handelt, die bei Antragseingang keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. (Rest streichen). Hat der Schuldner zwar in der Vergangenheit (irgendwann einmal) eine selbständige Tätigkeit ausgeübt,,“

Der Begriff „Forderung aus Arbeitsverhältnissen“ sollte erläutert werden. Hier gibt es immer wieder Verständnisprobleme bei den natürlichen Personen.

- S.3 : Bei laufenden Geschäftsbetrieben (also Bejahung von S.10, Frage 5) muss die Angabe einer Telefon- und Faxnummer zwecks sofortiger Kontaktaufnahme durch das Gericht bei

Schuldnerangaben und/oder Bevollmächtigten Pflicht sein.

Der Bevollmächtigte sollte auch angegeben werden, wenn der Antrag persönlich gestellt wird, aber ein solcher vorhanden und beauftragt ist (kommt häufig vor). Dies gilt auch für die Seiten 4-6 bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

-S.4 Satz 1: Da es sich um ein amtswegiges Verfahren handelt, ist eine Vollmacht immer – auch beim RA- mit einzureichen.

Seite 4 Seite 6: die Angaben zu Registergericht und Registernummer sollten selbstverständlich verpflichtend sein und nicht freiwillig,

-S.4 u. S.5: Die Unterscheidung in „bb“ und „cc“ in Antragstellung von der juristischen Person und für die juristische Person ist äußerst verwirrend. Es ist bereits jetzt absehbar, dass dies von juristischen Laien nicht verstanden werden wird. Besser wäre es, (das scheint die Absicht zu sein) die Alternativen „Gesellschafter“ „Abwickler“ „Führungslosigkeit“ mit Einzelblättern und genügend Platz zur Angabe der übrigen Beteiligten und mit Erläuterungen gem. der gesetzlichen Regelungen aufzubereiten.

- S. 4 – S.7: Der Hinweis auf die „Anlage 1“ bei vorhandenen weiteren Vertretern, etc., muss so formuliert werden, dass klargestellt wird, dass das Insolvenzgericht aufgrund seiner Verpflichtung („hat“) aus § 15 Abs.2 Satz 3 InsO zur Anhörung dieser Personen im Falle der nur „unvollkommenen“ Antragstellungsberechtigung in den Stand versetzt werden muss, diese anzuhören, mithin dann die Angaben zu deren Namen und zustellfähigen (!) Anschriften Pflicht sind. Dies ist als Hinweis auf S.9 unter der Alternative Nr.4 b.) zu ergänzen. Der gegenteilige Hinweis zur angeblich freiwilligen Angabe auf S.10, Absatz 3, ist nicht richtig. Kann das Gericht die übrigen Vertreter nicht zeitnah mangels Angabe derer Anschriften anhören, müssen nach einiger Zeit selbst bereits angeordnete Sicherungsmaßnahmen wieder aufgehoben werden.

Sehr häufig erfolgen nicht Anträge „einzelner“ Geschäftsführer ohne eindeutige Angabe der Stellung weiterer Geschäftsführer und/oder mit überholten Angaben, weil zwischenzeitlich Abberufungen außerhalb des H.Reg. erfolgt sind. Hier ist ein Hinweis erforderlich, dass der aktuelle Sachstand anzugeben ist.

- S.8 Nr.3 a.) aa.): Die dortige Definition der Zahlungsunfähigkeit entspricht nicht derjenigen des BGH (BGH-Entscheidung v. 24.5.2005 (IX ZR 123/04) (ZInsO 2005, 807=ZIP 2005, 1426). Der derzeitige Hinweis könnte daher geeignet sein, Antragsteller zur Nichtausfüllung und Quasi-Rücknahme es Antrages zu verführen.

Abzufragen wären die liquiden Mittel und die fälligen Verbindlichkeiten.

- S.8 Nr.3a bb.): In Absatz 2 und Absatz 4 fehlt der entscheidende Hinweis, dass es um Alleinvertretungsberechtigung geht (vgl. Uhlenbruck, 13.Aufl.InsO, § 18 Rn. 22).

- S.9 Nr.3b.) : Kann entfallen. Es ist nicht sinnvoll, als Pflichtangabe eine Schilderung zum Eröffnungsgrund zu fordern. Dieser ergibt sich in der Regel aus den Rubriken „Aktiva“ und „Passiva“ nebst Gläubigerverzeichnis.

- S. 11 Nr.7 : Es fehlt der Hinweis, dass Anträge nach §§ 22a Abs.2, 270a, 270b InsO die Verpflichtung zu Angaben nach § 13 Abs.1 Satz 4 und 5 auslösen (§ 13 Abs.1 Satz 6 Nr.1 und 3 InsO). Der Hinweis in Anlage 3 unter lit.c.) genügt nicht, da dieser bei Stellung v. Anträgen unter Nr.7 evt. noch nicht gesehen wurde.

Ein Antragsvordruck zu den gesetzlich vorgeschriebenen Merkmalen des „Schutzschirmantrages“ (§ 270b InsO) fehlt. Hierzu sollte es mindestens einen amtlichen Hinweis auf die gesetzlichen „Eckpunkte“ geben.

Seite 11/Anl. 3 : der Hinweis auf die Vollständigkeit der Angaben sollte dahingehend ergänzt werden, dass die vollständigen Namen, gesetzliche Vertreter, Inhaber der Einzelfirmen etc. nebst vollständigen Anschriften (keine Postfachanschriften) angegeben werden müssen.

- Anlage 2:

Die Angaben zu den Schwellenwerten sind nicht Pflicht, § 13 Abs.1 Satz 4 InsO spricht nur von „soll“ und darauf nimmt Satz 5 Bezug. Eine Pflicht entsteht erst nach § 13 Abs.1 Satz 6 InsO. Die Bezugnahme auf S. 10 Frage 5 auf diese Anlage ist bzgl. der Notwendigkeit zur Ausfüllung der Anlage 2 bei der reinen Bejahung des lfd. Geschäftsbetriebes falsch. Mithin kann auch keine Richtig- und Vollständigkeitserklärung in jedem Fall am Ende des Formulars verlangt werden. Insbesondere bei Naturalschuldern, kleineren und mittleren Betrieben können die genannten Angaben meist nicht gemacht werden. Das ist auch nicht notwendig und schreckt nur ab, insbesondere die verlangten Angaben zur (aktuellen ??) Bilanzsumme und Umsatzerlösen, die im Gesetz so nicht vorgesehen sind.

Wichtiger und nahezu unverzichtbar wären für die Praxis Angaben zum Umfang des laufenden, aktuellen Geschäftsbetriebes und zu Sicherungsnotwendigkeiten, die zusätzlich zu Frage 5 auf S.10 abzufordern wären:

- aktuelle Anzahl der AN
- Konten bei welchen Banken mit welchen Kontenständen ?
- Werthaltige Güter; Absonderungsrechte ?

- Anlage 3:

Es fehlt unter a.) der Hinweis, dass die Gläubiger mit zustellfähigen Adressen zu nennen sind. Dies gilt insbes., wenn die „freie“ Form genutzt wird, da hier häufig nicht verwendbare „OPOS-Listen“ vorgelegt werden.

Unklar ist, ob in der Rubrik „Forderung“ die Höhe derselben oder die Angabe (auch) des Forderungsgrundes gemeint ist; letzteres ist in Verfahren natürlicher Personen mit eingestelltem Geschäftsbetrieb notwendig, um die die Voraussetzungen des § 304 I InsO beurteilen zu können.

3. Was fehlt noch ?

- Überraschenderweise hat der Antragsvordruck keine Anlage zu „Aktiva/Passiva“. Das Insolvenzgericht kann so weder den schlüssigen Vortrag zum Insolvenzgrund erkennen noch Sicherungsnotwendigkeiten einschätzen (siehe dazu den „Judica Anhörungsbogen“).
- S.10 Nr.5 : Die Frage, seit wann der Geschäftsbetrieb gfs. eingestellt ist, gibt Aufschluss über Sicherungsnotwendigkeiten.
- S.10 Nr.6 : es fehlt jeglicher Hinweis auf die Verfahrenskostenstundungsmöglichkeit. Gfs. sollte hierzu ebenfalls ein gesetzlicher Antragsvordruck eingeführt werden.
- Vorzusen ist die Befugung der Antragsvordrucke „RSB-Antrag“ und Verfahrenskostenstundungsantrag (dieser ist zu regeln)

III. Zur Änderung der InsoBekV

1. Zu § 3 Abs.1

Die vorgesehene Änderung in § 3 Abs.1 ist in Nr.2 um das Wort „rechtskräftig“ zu ergänzen, da gegen Aufhebungs-Entscheidungen des Rechtspflegers die Rechtspflegererinnerung gegeben ist (Uhlenbruck, 13.Aufl.InsO, § 200 Rn.10).

2. Zur Änderung von § 3 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs.1 Satz 3

Man muss sich darüber klar sein, dass die Verlängerung der Frist auf 6 Monate in Abs.1 Satz

1 durch die Herausnahme des Bezuges auf Aufhebung und oder Einstellung nunmehr auch Verfahren betrifft, in denen aufgrund eines unzulässigen Gläubiger- oder Eigenantrages (z.B. von nur einem vorgeblichen Geschäftsführer) Sicherungsmaßnahmen erfolgt sind (vgl. Begründung S. 11 zu § 3 Abs.3, wonach § 3 Abs.1 Satz 1 das gesamte Eröffnungsverfahren betrifft). In diesen Verfahren eine „öffentliche Bemakelung“ 6 Monate im Internet „stehen zu lassen“ ist wohl nicht gerechtfertigt. Die in der Begründung (S. 7, vorletzter Absatz), genannten Forderungen aus der Praxis“ zur Verlängerung der Frist in den „sonstigen“ Fällen des § 3 Abs.3 sind BAKinso e.V. unbekannt.

Angeraten wird daher eine gesonderte Regelung für die Veröffentlichungen von Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren in Fällen der späteren Antragsrücknahme oder Abweisung des Antrages „als unzulässig“.

3. Zu § 5 (Übergangsvorschrift) i.V.m. Art. 3 der VO

Die Regelung von Geltungsbeginnvorschriften durch Verweis auf andere Geltungsbeginnvorschriften führt erfahrungsgemäß immer wieder zu Verwirrungen in der Praxis (zuletzt bei der Änderung des GenG im Wege des Gesetzes zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Erleichterung der RSB). Es wird daher dringend gebeten, eindeutige Regelungen zum Beginn der Geltung zu schaffen. Die Übergangsfrist in Art. 3 Satz 2 ist für die Insolvenzgerichte zur Vorbereitung auf das einheitliche Formular zu kurz.

4. Was fehlt ?

Sofern der Ordnungsgeber sich nunmehr mit der InsoBekV befasst, wäre zu überlegen, ob nicht im Wege eines „Omnibusgesetzes“ an eine bestehende Gesetzesinitiative eine Regelung zur gesetzlichen Grundlage für eine Veröffentlichung der Anordnung der vorläufigen Sachwahrung in Eigenverwaltungsfällen (§§ 270 a, 270b InsO) zum Schutz der Gläubigerschaft durch Verweis in § 270a Satz 2 InsO auf § 23 Abs.1 InsO zur Klarstellung geschaffen wird, damit die unterschiedlichen Praxi der Gerichte mit solchen Anordnungen und deren Veröffentlichung zugunsten der Gläubigerschaft **eindeutig harmonisiert werden** (vgl. hierzu AG Göttingen v. 12.11.2012, ZInsO 2012, 2297; AG Göttingen v. 28.11.2012, ZInsO 2012, 2413, 2416; Graf-Schlicker, ZInsO 2013, 1765).

-Vorstand und Beirat-

i.V. Frind

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10; BIC: WELADED1MST;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de